

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. November 2001**

**Nummer 13**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsamt (Berufsberatung) in Brandenburg vom 23. Juli 2001 .....	486
Rundschreiben 27/01 vom 18. September 2001 Curriculare Vorgaben für den übergreifenden Themenkomplex „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“ .....	488
Rundschreiben 28/01 vom 26. September 2001 Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Schuljahr 2001/02 .....	491
Rundschreiben 29/01 vom 2. Oktober 2001 Rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften und Informationsveranstaltungen zur Strafbarkeit rechtsextremistischer Verhaltensweisen im Rahmen des Handlungskonzeptes der Landesregierung „Tolerantes Brandenburg“ mit Vertretern der Justiz in weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen .....	492

### II. Nichtamtlicher Teil

„Schicksale – Dokumentation über das Zwangsarbeiterlager Roederhof in Belzig“ .....	495
2. Schreibwettbewerb für Schüler und Schülerinnen 2001/02 .....	495
4. bundesweiter Karikaturwettbewerb „Anders - na und?“ 2001/02 des Studienkreises .....	496
VI. Russischolympiade des Landes Brandenburg .....	496
Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland .....	497

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsamt (Berufsberatung) in Brandenburg**

Vom 23. Juli 2001

Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Arbeitsämter sind

- die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1971 beschlossene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung,
- das Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971 – KM Bl. S. 520 -,
- das Übereinkommen zwischen der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.02.1992),
- das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970),
- des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S.62).

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg die folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Grundsätze**

Um die grundgesetzlich geschützte Berufswahlfreiheit nutzen zu können, benötigen Jugendliche, die vor der Berufswahl stehen Hilfe durch Informationen und Beratung. Die Schülerinnen und Schüler werden rechtzeitig auf eine eigenverantwortliche und sachkundige Ausbildungs-, Studien- und Berufsentscheidung vorbereitet und unterstützt.

Einer abgestimmten Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

##### **1.2 Institutionelle Abstimmung über die Zusammenarbeit** Diese gemeinsam erarbeiteten Regelungen werden

den jeweiligen Dienststellen des eigenen Zuständigkeitsbereiches bekannt gegeben und für verbindlich erklärt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse. Sie streben eine rechtzeitige fachliche Abstimmung an und verständigen sich über die praktische Durchführung. Zu diesem Zweck wird eine Kontaktkommission eingerichtet, die abwechselnd unter Leitung der jeweils zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters im Ministerium und Landesarbeitsamt mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Nach Bedarf finden darüber hinaus Besprechungen der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Landesarbeitsamtes statt.

Verwaltungsvorschriften und Veröffentlichungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Landesarbeitsamtes werden, soweit sie von gemeinsamen Interesse sind, gegenseitig ausgetauscht.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Landesarbeitsamt stellen sich gegenseitig die für die jeweilige Arbeit notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung.

#### **1.3 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen und Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen können nach dieser Vereinbarung verfahren; das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird dies den genannten Schulen empfehlen.

#### **2. Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung**

##### **2.1 Allgemeines**

Berufsorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung. Im Rahmenplan für Arbeitslehre werden Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung berücksichtigt. Die Berufsberatung unterstützt – insbesondere im Fach Arbeitslehre – die curriculare Entwicklung und Durchführung von Unterrichtsfächern mit berufsorientierenden Bezügen.“

Die Berufsberatung kann ihr Orientierungsangebot zu Beginn des Schuljahres in einer Konferenz der Lehrkräfte vorstellen.

Die Berufswahlvorbereitung der Schule und die Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung müssen sich inhaltlich ergänzen. Die zuständige Berufsberaterin oder der zuständige Berufsberater stimmt sich hierfür insbesondere mit den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen für Arbeitslehre bzw. mit der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Lehrkraft ab.

Über eine ggf. vorgesehene Einbindung Dritter soll die Schule die Berufsberatung informieren. Die ständigen Angebote der Berufsberatung werden durch die Einbindung Dritter nicht berührt.

- 2.2 Medienangebote  
Das Medienangebot der Bundesanstalt für Arbeit umfasst zentral und regional erstellte Printmedien, audiovisuelle Medien und Computerprogramme. Die Medien sind zielgruppengerecht konzipiert und werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Neben dem Einsatz im Unterricht bieten die Programme die Möglichkeit der Selbstinformation, die eine berufliche Beratung vorbereiten, begleiten und ergänzen kann. Die Medien werden in der Regel direkt vom Verlag an die Schulen geliefert. Die Schulen geben dieses Material in Absprache mit der Berufsberatung an die Schüler/-innen weiter und beziehen es in den Unterricht ein.
- 2.3 Maßnahmen zur Berufsorientierung
- 2.3.1 Gruppenmaßnahmen in den Schulen  
Die Berufsberatung führt in den Gesamt- und Realschulen, in den Gymnasien und Förderschulen im Rahmen der personellen Möglichkeiten Gruppenmaßnahmen zur Berufsorientierung durch. In den Oberstufenzentren werden Gruppenmaßnahmen durchgeführt, wenn für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Orientierungshilfen nötig sind.
- 2.3.2 Gruppenmaßnahmen in Berufsinformationszentren  
Jede Schülerin und jeder Schüler soll einmal während der Schullaufbahn die Möglichkeiten eines Berufsinformationszentrums zur Eigeninformation kennen lernen. Daher findet über die in 2.3.1 genannten Maßnahmen hinaus eine zusätzliche Gruppenmaßnahme in einem stationären oder mobilen Berufsinformationszentrum statt.
- 2.3.3 Elternveranstaltungen  
Die Berufsberatung bietet in zeitlichem Zusammenhang mit den Gruppenmaßnahmen in den Schulen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternversammlungen und den Klassenlehrkräften an
- 2.3.4 Sonstige Veranstaltungen  
Von der Berufsberatung werden darüber hinaus berufskundliche Vorträge bzw. Vortragsreihen, Seminare, Ausstellungen, praxisnahe Informationsveranstaltungen in Betrieben und bei schulischen Ausbildungsträgern angeboten, die jeweils den Schulen bekannt gemacht werden. Die Veranstaltungen werden häufig in Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Hochschulen und anderen kompetenten Partnern durchgeführt.
- 2.4 Formen der Zusammenarbeit  
Die Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung gemäß Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 sind bei der Durchführung schulische Veranstaltungen. Den Lehrkräften obliegt generell bei den Gruppenmaßnahmen die Aufsichtspflicht. Die Schule stellt der Berufsberatung zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen Räume und technische Medien kostenfrei zur Verfügung. Der Einsatz von mobilen Berufsinformationszentren in Schulen erfolgt im Bedarfsfall mietfrei. Alle Maßnahmen zur Berufsorientierung werden nach organisatorischer und inhaltlicher Abstimmung mit den Schulen durchgeführt.
- 3. Zusammenarbeit bei der beruflichen Beratung und der Ausbildungsvermittlung**
- 3.1 Allgemeines  
Berufliche Beratung und Vermittlung in Ausbildungsstellen sind nach dem SGB III Aufgaben der Arbeitsämter. Sie werden unentgeltlich angeboten. Beide Dienstleistungen werden nicht von der Schule erbracht. Die Inanspruchnahme wird von den Schulen empfohlen.
- 3.2 Berufliche Einzelberatung  
Die Einzelberatung wird in der Regel in den Arbeitsämtern durchgeführt. Die Inanspruchnahme der beruflichen Beratung ist freiwillig. Die für die Wahrnehmung der Beratungstermine sowie Untersuchungstermine beim Ärztlichen und Psychologischen Dienst der Arbeitsämter notwendige Unterrichtsbefreiung wird von der Schule in angemessenem Umfang erteilt.
- 3.3 Sprechstunden der Berufsberatung in den Schulen  
Die Berufsberatung bietet nach Abstimmung in allen Real-, Gesamtschulen und Gymnasien und Förderschulen regelmäßige Sprechstunden an. In den übrigen Schulen können Sprechstunden nach Bedarf angeboten werden. Die Schule macht das Sprechstundenangebot bekannt, ermöglicht den Schülerinnen und Schülern in angemessenem Umfang die Inanspruchnahme und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung.
- 3.4 Ausbildungsvermittlung
- 3.4.1 Vermittlung betrieblicher Ausbildungsstellen  
Die Berufsberatung vermittelt geeignete Bewerberinnen und Bewerber in geeignete betriebliche Ausbildungsstellen. Bei der Schule eingehende Angebote für Ausbildungsstellen werden an die Berufsberatung weitergeleitet.
- 3.4.2 Nachweis schulischer Ausbildungsplätze  
Schulische Ausbildungsplätze im Sinne dieser Regelung sind Plätze in Einrichtungen, die eine Berufsausbildung vorbereiten, ergänzen oder ersetzen. Hierzu zählen alle Bildungsgänge der Berufsfachschule, die eine Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Landesrecht vermitteln und der zweijährige Bildungsgang der Fachoberschule.
- 3.4.2.2 Schulen mit solchen Ausbildungsmöglichkeiten geben der für ihren Standort zuständigen Berufsberatung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Zahl der zu besetzenden Plätze bekannt und stellen der Berufsberatung Informationsmaterial über Inhalt, Dauer und

Voraussetzungen der Ausbildungsgänge zur Verfügung.

3.4.2.3 Die Berufsberatung kann den Schulen geeignete Bewerber/-innen mittels Vordruck vorschlagen. Die Schule bezieht diesen Vorschlag in ihre Entscheidung über die Zulassung ein.

3.4.2.4 Die betreffenden Schulen informieren die Berufsberatung über die besetzten Plätze.

#### 4. Weitere Formen der Zusammenarbeit

4.1 In den Schulen werden Lehrkräfte für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung (Kontaktlehrer/innen) beauftragt, deren Name der Berufsberatung mitgeteilt werden. Für jede Schule sieht die Berufsberatung ihrerseits eine Berufsberaterin bzw. einen Berufsberater als Kontaktperson vor.

4.2 Bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und Berufsberater/innen unterstützen sich Schule und Berufsberatung; sie stellen sich gegenseitig Informationsmaterial und Referenten zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme von Lehrer/innen bzw. Berufsberater/innen an einschlägigen Veranstaltungen. Berufsberater/innen und Lehrer/innen soll Gelegenheit zum regelmäßigen Informationsaustausch gegeben werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Landesarbeitsamt informieren sich gegenseitig über das Angebot an Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche.

Der Förderung zur Gleichstellung von Frauen, der Förderung von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Förderung von Behinderten kommt besondere Bedeutung zu. Dazu können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Die Regelungen dieser Vereinbarung können in Anpassung an die jeweilige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung durch zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und dem Landesarbeitsamt abgestimmte Vereinbarungen ergänzt oder konkretisiert werden.

4.6 Selbständige Initiativen von Schulen zur Berufsorientierung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern sowie anderen Einrichtungen sind neben den Maßgaben dieser Vereinbarung möglich.

#### 5. In-Kraft-treten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und gilt bis auf weiteres. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Brandenburg vom 7. April 1992 (ABl.-MBS S. 213).

Potsdam, den 23. Juli 2001

Für das Land Brandenburg

Steffen Reiche

Minister für Bildung  
Jugend und Sport

Für die Bundesanstalt für Arbeit

Klaus Clausnitzer

Präsident  
des Landesarbeitsamtes  
Berlin-Brandenburg

#### Rundschreiben 27/01

Vom 18. September 2001  
Gz.: 31.2 - Tel.: 866-37 22

#### Curriculare Vorgaben für den übergreifenden Themenkomplex „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“

1. Das Brandenburgische Schulgesetz wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) umfassend novelliert. Die meisten Änderungen sind am 1. August 2001 in Kraft getreten.

Mit der Novellierung erfolgt der Übergang zu einer Unterrichtsstruktur, die u. a. durch die Einführung „übergreifender Themenkomplexe“ gekennzeichnet ist. Gemäß § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz orientieren sich übergreifende Themenkomplexe an Grundproblemen der Gesellschaft und sind in allen Schulstufen sowohl im Unterricht als auch in sonstigen Schulveranstaltungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 12 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz enthält keine abschließende Aufzählung übergreifender Themenkomplexe. Da Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt als Phänomene zweifelsfrei zu den Grundproblemen unserer Gesellschaft gehören, bedürfen sie der besonderen Berücksichtigung im Unterricht aller Schulstufen. Aus diesem Grund bilden

#### „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“

gemäß § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz einen weiteren übergreifenden Themenkomplex.

2. Die Rahmenlehrpläne für die einzelnen Schulstufen werden unter Berücksichtigung der Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes weiterentwickelt und überarbeitet. Sie werden u.a. verbindliche Anforderungen und Inhalte (Kerncurriculum) ebenso wie Gestaltungsfreiräume und Wahlmöglichkeiten in Bezug auf den Unterricht des übergreifenden Themenkomplexes „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“ enthalten.  
Im Vorgriff auf die Überarbeitung der Rahmenlehrpläne und deren Inkraftsetzung werden zur Gewährleistung einer zügigen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und aufgrund der Bedeutung des übergreifenden Themenkomplexes „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“ in der Anlage Hinweise für den Unterricht gegeben. Die Hinweise für den Unterricht enthalten Aussagen zur Funktion, zu den Zielen, zu den inhaltlichen Schwerpunkten und Anknüpfungsmöglichkeiten des übergreifenden Themenkomplexes sowie Hinweise zu dessen Umsetzung im Rahmen des Beratungssystems.
3. Die Ziele unter den Nummern 1 bis 6 gelten im Sinne eines Spiralcurriculums für alle Jahrgangsstufen, d.h. sie bedürfen schulintern der altersangemessenen Berücksichtigung in der Umsetzung in die schuleigenen Lehrpläne. Ebenso sind sie bei der Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte der Arbeit gemäß § 7 Abs. 2 BbgSchulG zu berücksichtigen.
4. Die Hinweise für den Unterricht im übergreifenden Themenkomplex „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“ sind allen Lehrkräften sowie den Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen. Werden diese Unterrichtsvorgaben durch einen Rahmenlehrplan außer Kraft gesetzt, sind sie fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

#### Anlage

##### **Hinweise zum Unterricht im übergreifenden Themenkomplex „Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt“**

Die nachfolgend unter den Nummern 1 bis 6 dargestellten *Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und Ansatzmöglichkeiten* sind im Zusammenhang der Rahmenlehrplanentwicklung für die Sekundarstufe I entstanden, dienen in sofern als orientierende Hinweise für die inhaltliche Aufbereitung und die didaktische Erschließung der genannten Ziele dieses übergreifenden Themenkomplexes und werden im Zusammenhang mit der Rahmenlehrplanentwicklung für die Primarstufe, die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe und berufliche Bildung) und für die allgemeine Förderschule schulstufen- bzw. schulformspezifisch weiter ausgearbeitet.

#### **1. Schülerinnen und Schüler entwickeln ein grundlegendes und handlungsleitendes Bewusstsein zu den univer-**

**sell geltenden und unaufgebbaren Prinzipien körperlicher und psychischer Unversehrtheit und freier Persönlichkeitsentfaltung in Beachtung der Persönlichkeitsrechte Anderer.**

#### **Inhaltliche Schwerpunkte**

Bedürfnispyramide; kategorischer Imperativ; Menschen- und Grundrechte im Grundgesetz; Brandenburgisches Schulgesetz;

Perversion der Menschenrechte im Nationalsozialismus, im Stalinismus und in der Gegenwart;

Verfolgung, Vertreibungen, Widerstand bis in die unmittelbare Gegenwart

#### **Ansatzmöglichkeiten**

Gestaltung von Schule und Unterricht für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitungen, sonstiges Dienstpersonal) als Umsetzung der Prinzipien von körperlicher und psychischer Unversehrtheit und den Ansprüchen freier Persönlichkeitsentfaltung; legitime Interessen und Ansprüche

Schülerinnen und Schüler recherchieren über lebens- und schulnahe Ereignisse aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Stalinismus; sie erschließen nachwirkende Folgen (Schulchronik, spezifische Kulturverluste, geschichtliche Hypothesen usw.)

Erkundungen, Befragungen in konkreten Gegenwartsbezügen

#### **2. Schülerinnen und Schüler erkennen die Verwirklichung von Menschenrechten im Kleinen wie im Großen als einen konflikthaften Prozess, der ständiges Werben um Akzeptanz erfordert, in dem Widerstand gegen Menschenrechtsverletzungen eine wichtige Vorbildrolle spielt und der nötigenfalls mit der Androhung von Nachteilen oder Strafen durchgesetzt werden muss.**

#### **Inhaltliche Schwerpunkte**

Konflikte und Konfliktregulierung, Brandenburgisches Schulgesetz und schulrechtliche Vorgaben zur Regulierung von Konflikten in der Schule;

Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitverantwortung;

Zivildourage und Widerstand gegen alltägliche Menschenrechtsverletzungen (auch im Schulalltag)

#### **Ansatzmöglichkeiten**

Streitschlichtung, Konfliktanalyse und -regelung in der Schule, unter Gleichaltrigen und in Familien; schulische Regelvereinbarungen; Schülerinnen und Schüler erarbeiten Regeln und Vereinbarungen zum Interessenausgleich und zur Konfliktregulierung

Entwicklung einer partizipativen Schul- und Lernkultur



Falsche und angebrachte Solidarität; Erkennen von und Umgehen mit Vorurteilsmustern; Verweigerungs- und Widerstandsstrategien; praktische Verantwortung und scheinbar verantwortungsenthebende Effekte; Vorbilder

**3. Schülerinnen und Schüler eignen sich grundlegende Kenntnisse zu den kulturellen und rechtlichen Normen an, die ein zivilisiertes Zusammenleben regeln und erfahren Gemeinwohlerengagement als sinnvolle und bereichernde Freizeitalternative.**

**Inhaltliche Schwerpunkte**

Straf- und zivilrechtliche Sanktionen;

Kann-, Soll- und Muss-Normen im Rahmen zivilgesellschaftlicher Prinzipien;

Zivilengagement in und außerhalb der Schule

**Ansatzmöglichkeiten**

Umgang mit Regelverstößen unterschiedlicher Schwere; Täter-Opfer-Ausgleich

Primär- und Sekundärtugenden; Schule als Identifikationsraum

Einzelne Schülerinnen und Schüler, Klassen und Schulen engagieren sich für Gemeinwohlbelange; positive Sanktionen für derartiges Engagement

**4. Schülerinnen und Schüler lernen mit ihren eigenen Aggressionen umzugehen, üben den produktiven Umgang mit Konflikten und entwickeln Fähigkeiten, mit Gewaltsituationen besonnen umzugehen.**

**Inhaltliche Schwerpunkte**

Erscheinungsformen, Ursachen von und Umgang mit Aggressionen und Gewalt;

Gewaltvermeidungs- und -bewältigungsstrategien

**Ansatzmöglichkeiten**

Selbsterfahrung und Selbstreflexion im Hinblick auf: Natürlichkeit und Umgang mit Aggressionen; Aggressives Ausleben und Gewalt in Geschlechterbeziehungen; „Lustgefühle“ bei der physischen und psychischen Verletzung Schwächerer und Möglichkeiten ihrer Sublimierung; Analyse von vermeidbaren Zwängen im Schul- und Unterrichtsalltag und Veränderungsmöglichkeiten

Gewalt und autoritäre Erscheinungen im Schul- und Unterrichtsalltag; Anti-Gewalt-Training

**5. Schülerinnen und Schüler lernen und erfahren an lebensweltlichen Beispielen, dass die Auseinandersetzung**

**mit Unvertrautem und nicht gewolltem notwendiges Element der Persönlichkeitsbildung ist. Sie lernen mit der Differenz zwischen persönlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen umzugehen und begreifen, dass moderne Gesellschaften offen und dynamisch sind.**

**Inhaltliche Schwerpunkte**

Die in der Schule vermittelten Lehrinhalte und -gegenstände sowie ihre Erziehungsziele als Erbe nicht einer Nation oder gar „Rasse“, sondern als interkulturelles Ereignis;

Umgang mit Unbekanntem und Fremdem als (schul)alltägliche Strategie zum Lernen und zur Persönlichkeitsbildung; Perspektivenwechsel: Das Eigene im Fremden – gemeinsame Probleme, kulturell unterschiedliche Lösungsweisen – unterschiedliche Wahrnehmungen und Identitäten

**Ansatzmöglichkeiten**

„Deutsche“ Kultur - Integrierte Beiträge anderer Kulturen/Nationen, vermittelt über die Unterrichtsthemen aller Fächer; Analyse der ethnischen Zusammensetzung der deutschen Bevölkerung; Auseinandersetzung mit Erfahrungen über viele Kulturen und Ethnien integrierende Gesellschaften als kulturell und ökonomisch zukunftsträchtige Gesellschaften – mit allerdings beträchtlichen Integrationsmühen; dagegen Homogenisierung und Abschottung als Entwicklungsrückschritt

Unbekannte(s) kennen lernen macht Spaß und klug; regionale Mischungen kultureller Eigenheiten quer zu verschiedenen Merkmalen (Schichten, geographische Herkunft, Kulturen etc.) - auch im jüngeren geschichtlichen Vergleich

Kontakte und Partnerschaften mit Ausländern vor Ort; Kooperationen mit Schulen im Ausland

**6. Schülerinnen und Schüler lernen extremistische und rassistische Scheinverlockungen in ihren vielen Erscheinungsformen erkennen und entwickeln Fähigkeiten, argumentativ und engagiert damit umzugehen.**

**Inhaltliche Schwerpunkte**

Erscheinungsformen, Ursachen und Umgang mit Extremismen und Rassismen;

Kritische Auseinandersetzung mit Rassekonzepten einschließlich neuer gentechnischer Implikationen

**Ansatzmöglichkeiten**

Extremistische und rassistische Verhaltensweisen und Tendenzen in der Schule und ihrem Umfeld, Symbole und Argumentationsmuster - auch und gerade in ihren unbewussten Vorformen; Scheingeborgenheiten in extremistischen Subkulturen und Milieus

Auseinandersetzung mit der Anziehungskraft (links- und rechts-)extremistischer Symbolik und Musik in der Jugendkultur

## Rundschreiben 28/01

Vom 26. September 2001  
Gz.: 22.4 - Tel.: 866-3689



### Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Schuljahr 2001/02

#### 1. Grundsätze und Ziele

Die IT-Ausstattung von Schulen nimmt nicht zuletzt durch das Förderprogramm des Landes Brandenburg innerhalb der Medienoffensive stark zu. Insbesondere werden Datennetze in weiterführenden Schulen in Kürze zum allgemeinen Grundstandard gehören. Dementsprechend erhöhen sich auch der Umfang und die Komplexität der Aufgaben, die mit der Betreuung der IT-Systeme verbunden sind. Das Spektrum der Aufgaben reicht von der Planung über pädagogisch begründete organisatorische Arbeiten, die Sicherung der technischen Administration bis zur technischen Wartung und Reparatur der Systeme. Diesen Aufgaben müssen sich das Land und die kommunalen Schulträger in der im Brandenburgischen Schulgesetz geregelten Weise stellen.

#### 2. Aufgabenwahrnehmung durch Lehrkräfte

An jeder Schule in öffentlicher Trägerschaft mit entsprechender Ausstattung ist eine Lehrkraft mit der Aufgabe einer pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkordinatorin oder eines pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkordinators (PONK) zu betrauen. Die Schulleitung wählt eine geeignete Lehrkraft aus. Die Befähigung soll dem unter Punkt 3 genannten Aufgabenprofil für PONK entsprechen. Die Betrauung mit der Aufgabe als PONK soll grundsätzlich im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen. Sollte an einer Schule keine geeignete Lehrkraft vorhanden sein, kann in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt eine Lehrkraft einer anderen Schule die Aufgaben an dieser Schule mit übernehmen.

#### 3. Aufgaben der PONK

Die Tätigkeit der PONK besteht in der Organisation und Koordination des schulbezogenen Einsatzes neuer Medien unter pädagogisch-organisatorischen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Die Aufgaben der PONK beinhalten keine Schulträgeraufgaben wie technische Administration, technische Wartung und Reparatur. Sie ersetzen auch nicht die medienpädagogischen Aufgaben der anderen Lehrkräfte und der Medienmoderatorinnen und Medienmoderatoren. PONK sind für ihre Kolleginnen und Kollegen nicht primär fortbildend und beratend tätig.

Zu den Aufgaben der PONK gehören:

- Beratung und Planung bei der Schulausstattung mit Hard- und Software in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger
- Organisation des Zugangs zu Hard- und Software sowie insbesondere der Zugangsbeschränkungen zu Netzwerkbe-reichen

- Ansprechpartner für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zur Regelung von Abläufen bezüglich der Nutzung der IT-Ausstattung der Schule
- Mitarbeit bei Datenschutzfragen
- Verwaltung und Pflege der Softwarebestände und damit verbundenen Materialien wie Datenträger, Handbücher und Arbeitsmaterialien an der Schule
- Installation und Pflege von Anwendungsprogrammen und Lernsoftware wobei die Installation von systemnaher Software und Systemsoftware ausdrücklich ausgeschlossen wird
- Feststellen und Eingrenzen von Problemen mit Hardware und systemnaher Software
- Ansprechpartner für Lehrkräfte und Schüler bei technischen Problemen
- Die Aufgaben der PONK beinhalten keine Schulträgeraufgaben wie technische Administration, technische Wartung und Reparatur. Sie ersetzen auch nicht die medienpädagogischen Aufgaben der anderen Lehrkräfte und der Medienmoderatorinnen und Medienmoderatoren. PONK sind für ihre Kolleginnen und Kollegen nicht primär fortbildend und beratend tätig.

#### 4. Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der PONK

##### 4.1 Anrechnungsstunden

Zur Wahrnehmung der Aufgaben als PONK an allen allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg werden den Lehrkräften Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Mindestgrößen wurden in den Verwaltungsvorschriften zu Anrechnungsstunden der Lehrkräfte (VV – Anrechnungsstunden) vom 29. August 2001 bekannt gegeben.

##### 4.2 Fortbildung und Beratung

Die PONK erhalten durch das MPZ eine auf ihre Aufgabengebiete zugeschnittene Fortbildung. Diese Fortbildung enthält Präsenz- und Internetanteile. Die Teilnahme an der Fortbildung ist durch die gewährten Anrechnungsstunden mit abgedeckt. Für die PONK werden auf dem Brandenburger Bildungsserver unterstützende und beratende Arbeitsbereiche eingerichtet ([www.bildung-brandenburg.de/bbs/maus/index.html](http://www.bildung-brandenburg.de/bbs/maus/index.html)). Die Betreuung der PONK erfolgt durch das MPZ.

##### 4.3 Ausstattungsstandards

Im Rahmen der Möglichkeiten wirkt das Land Brandenburg auf die Herausbildung von schulgemäßen und vor allem wartungsarmen Ausstattungsstandards ein. Dazu gehört die Festlegung von Sicherheitsstandards innerhalb der Ausstattungsförderung sowie der Erwerb von Landeslizenzen für Software, die die Arbeit der PONK unterstützen. Dabei arbeitet das Land eng mit den entsprechenden Gremien und EDV-Arbeitsgruppen der kommunalen Schulträger zusammen.

#### 5. Evaluation

Das MPZ evaluiert die Tätigkeit der PONK insbesondere unter den Aspekten Anforderungsdichte, Zeitrahmen, Aufgabentei-

lung, Kooperation mit dem Schulträger und berichtet hierüber dem MBJS am Ende des Schuljahres 2001/02.

## 6. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt zum 1. August 2001 in Kraft und verliert am 31. Juli 2002 seine Gültigkeit.

### Rundschreiben 29/2001

Vom 2. Oktober 2001  
Gz.: 32.01 - Tel.: 866-37 44

**Rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften und Informationsveranstaltungen zur Strafbarkeit rechtsextremistischer Verhaltensweisen im Rahmen des Handlungskonzeptes der Landesregierung „Tolerantes Brandenburg“ mit Vertretern der Justiz in weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen**

#### 1. Allgemeines

1.1 Mit dem vorliegenden Rundschreiben werden die Zielsetzungen der Rundschreiben 6/98 „Rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ und 41/98 „Durchführung von Informationsveranstaltungen in Schulen zur Strafbarkeit rechtsextremistischer Verhaltensweisen“ vereinheitlicht und zusammengefasst.

1.2 Rechtskunde- und Informationsveranstaltungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus sind wichtige Beiträge zur Stärkung des Rechtsbewusstseins junger Menschen. Sie sollen zu der Erkenntnis beitragen, dass Staat und Gesellschaft durch das Recht wesentlich mitgestaltet werden. Als Teil der politischen Bildung werden durch eine fachlich aufbereitete und mit praktischen Bezügen in die schulische Bildung integrierte Rechtserziehung rechtsstaatliche Orientierungen vermittelt. Durch die Bearbeitung rechtskundlicher Themen soll der Rechtsstaat nicht nur formell-normativ erklärt, sondern als Wertesystem vermittelt werden, indem auf die Offenheit des Rechts gegenüber Wandel und Veränderung hinzuweisen ist.

1.3 Als Teil der politischen Bildung erfüllen Rechtslehre und Rechtserziehung nur dann ihre Aufgabe, wenn sie nicht fachlich isoliert bleiben, sondern in grundsätzlichen Bezügen im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozess an den Schulen möglichst umfassend berücksichtigt werden. An typischen Situationen des Alltags sollen den Schülerinnen und Schülern Rechtsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander und gegenüber dem Staat aufgezeigt und erläutert werden. Nur wer Verständnis für das Rechtssystem erlangt hat, kann eigene Rechte sinnvoll wahrnehmen und die Rechte anderer achten.

1.4 Die Themenbearbeitung soll soweit wie möglich auf Fällen und Beispielen aus dem Interessenbereich der Schülerinnen und Schüler aufbauen. Dabei soll bewusst von einer Stoffsystematik und vom Streben nach Vollständigkeit abgesehen werden.

1.5 Neben der Vermittlung rechtsstaatlicher Orientierungen ist die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit eine vordringliche landesweite Aufgabe. Deshalb sollen diese Erscheinungsformen sowie deren Strafbarkeit sowohl in den rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften als auch in den Informationsveranstaltungen thematisiert werden.

#### 2. Bearbeitung rechtskundlicher Themen in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften

2.1 In Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE) wird in den Schulen der Sekundarstufe I und II die Möglichkeit zur Bearbeitung rechtskundlicher Themen in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften angeboten.

2.2 Die Bearbeitung rechtskundlicher Themen an Schulen erfolgt durch Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Eine Entschädigung, einschließlich der Erstattung von Fahrtkosten, erfolgt aus den Mitteln des MdJE.

2.3 Die Arbeitsgemeinschaft ist auf 12 Doppelstunden angelegt. Sie wird vorrangig in der Jahrgangsstufe 10 eingerichtet und innerhalb eines Schulhalbjahres durchgeführt.

2.4 Die Zahl der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler. An einer Arbeitsgemeinschaft sollten nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Im Bedarfsfall können auch Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden.

2.5 Die Schulleiterinnen und Schulleiter stellen vor Ende des vorausgehenden Schuljahres die Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler fest und unterrichten das staatliche Schulamt über die Anzahl der einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften.

Die zuständige Schulrätin bzw. der zuständige Schulrat nimmt Kontakt mit dem in seinem Bezirk gelegenen Präsidenten des Landgerichtes auf und informiert diesen über den Umfang des benötigten juristischen Personals.

Der Präsident des Landgerichtes trägt dafür Sorge, dass die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in geeigneter Weise informiert werden. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes teilt er die gewünschte Zahl der einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften mit.



Dieser entscheidet nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem MdJE über die Zahl der in den einzelnen Landgerichtsbezirken einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften.

Die Präsidenten der Landgerichte unterrichten die staatlichen Schulämter über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich zur Durchführung der Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt haben. Die jeweiligen Schulrätinnen und Schulräte informieren die Schulleiterinnen und Schulleiter und vermitteln den Kontakt mit dem juristischen Personal; die näheren Vereinbarungen treffen die Schulleiterinnen und Schulleiter mit den von den Landgerichtspräsidenten bestellten Personen.

2.6 Die inhaltliche Gestaltung richtet sich nach den Leitlinien für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Diese Leitlinien sind im Sinne eines Curriculums für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft in der Sekundarstufe I als verbindliche Vorgabe zu verstehen. Für die Sekundarstufe II sind sie mit dem Rahmenplan Recht für die gymnasiale Oberstufe/Sekundarstufe II (Nr. 402015) abzustimmen.

2.7 Die Schulleiterinnen und Schulleiter informieren das staatliche Schulamt über Bildung und Durchführung der rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften.

**3. Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Justiz zur Strafbarkeit rechtsextremistischer Verhaltensweisen im Rahmen des Handlungskonzepts der Landesregierung „Tolerantes Brandenburg“**

3.1 Die im Rahmen des Handlungskonzepts der Landesregierung „Tolerantes Brandenburg“ von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Schulen durchgeführten Informationsveranstaltungen werden über das Schuljahr 1998/1999 hinaus dauerhaft angeboten.

Das Angebot zur Durchführung derartiger Veranstaltungen richtet sich nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel an Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemein bildender und beruflicher Schulen des Landes Brandenburg.

3.2 Die Vortragsveranstaltungen erfolgen durch Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Eine Entschädigung, einschließlich der Fahrtkosten, erfolgt aus den Mitteln des MdJE, wobei die Mittel vorrangig zur Durchführung rechtskundlicher Arbeitsgemeinschaften Verwendung finden.

3.3 Für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung werden keine Vorgaben gemacht. Für die Veranstaltungen sind vielfältige Formen denkbar. Möglich ist die Einbeziehung

juristischen Personals in den Unterricht einer Klasse oder die Durchführung klassenübergreifender Veranstaltungen.

3.4 Schulen, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen, wenden sich an das für sie zuständige staatliche Schulamt. Das staatliche Schulamt setzt sich mit dem jeweiligen Landgericht bzw. der Staatsanwaltschaft im Gerichtsbezirk (Anlage 2) in Verbindung und stellt so den direkten Kontakt zwischen der Schule und der in Frage kommenden Person zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung her.

**4. In den staatlichen Schulämtern wird jeweils eine Schulrätin bzw. ein Schulrat mit den Aufgaben der Koordination und Kontaktvermittlung dieser Veranstaltungen sowie der rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften beauftragt. Diese Schulrätin bzw. dieser Schulrat stellt auch sicher, dass von dem Angebot Gebrauch gemacht wird.**

**Anlage 1**

**Leitlinien für rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften**

**1. Ziele**

Die Bearbeitung rechtskundlicher Themen hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern aus ausgewählten Rechtsgebieten, die ihre Interessen und ihre Erfahrungsbereiche berühren, elementare Kenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln. Dabei sollen sie lernen, dass durch das Recht Staat und Gesellschaft wesentlich mitgestaltet werden und der soziale Frieden gesichert wird. So soll der Rechtsfremdheit entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang ist Schülerinnen und Schülern auch der Wert einer rechtsfriedenstiftenden Schlichtung nahe zu bringen und auf die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktregelungen hinzuweisen.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Gebiet des Rechts, das sich als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten auffasst. Hier sollen Schülerinnen und Schüler verstehen lernen, dass das Strafrecht ein staatliches Ordnungssystem ist, und dass strafrechtliche Maßnahmen notwendig sind und wozu sie dienen.

Der zweite Abschnitt behandelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass durch entsprechendes eigenes Handeln Rechtsfolgen ausgelöst werden können.

Dabei sollen auch rechtliche Fragen angesprochen werden, die die Informationsverbreitung mit Medien der Informations- und Kommunikationstechnik betreffen.

Im dritten Abschnitt sollen Schülerinnen und Schüler mit Fragen bekannt gemacht werden, die das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beinhalten.

Aufgabe des letzten Abschnitts ist es, Schülerinnen und Schüler mit den Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden vertraut zu machen. Schülerinnen und Schüler sollen zu der Einsicht gelangen, dass das Verwaltungsrecht sowohl der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen als auch der Daseinsvorsorge dient. Sie sollen einsehen, dass die Verwaltung an das Gesetz gebunden ist und in einem Rechtsstaat der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

## 2. Themenfelder

### 2.1 Das Strafrecht als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten

Der Strafanspruch des Staates,  
seine Voraussetzungen,  
seine Konsequenzen für den einzelnen,  
Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Die Sanktionen

Beispiele aus dem Bereich der den Schülerinnen und Schülern bekannten Lebensumstände

- Körperverletzung, Kaufhausdiebstahl, Verkehrsunfall, Trunkenheitsdelikt, rechtsextreme Gewalttaten.

Die Verzahnung des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten

- Nebeneinander von Strafe bzw. Bußgeld, zivilrechtlichem Schadensersatz und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

Die grundlegenden verfahrensrechtlichen Rechte der Bürger im Straf- und Bußgeldverfahren.

Der Verlauf einer Hauptverhandlung im Strafverfahren, die Aufgabe der mit der Strafrechtspflege befassten Berufe.

- Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Polizeibeamter.

Die Beteiligung des Bürgers als Schöffe und Zeuge.

Der Sinn der Strafe und die Bedeutung des Strafvollzugs.

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts.

### 2.2 Das Zivilrecht als Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander

Rechts- und Handlungsfähigkeit des Bürgers

- Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Altersstufen des Jugendschutzgesetzes.  
Deliktfähigkeit, Strafmündigkeit, Religionsmündigkeit, Ehemündigkeit, Testierfähigkeit, Verbraucherschutzgesetz.

Die Rechtsfolgen eigenen Handelns

- Verträge (Kauf, Miete), Unterschied von Eigentum und Besitz.
- Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen.
- Unterschied zwischen Delikthaftung und Gefährdungshaftung  
(Mit Haftpflichtversicherung) sowie deren Folgen.

Die Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie, die Erbfolge. Die durch die Eheschließung begründete rechtliche Verantwortung, Anfall und Ausschlagung der Erbschaft, gesetzliche und willkürliche Erbfolge (mit Pflichtteil).

### 2.3 Das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anschluss, Inhalt und Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dessen arbeits- und sozialrechtliche Folgen.

Kündigungs- und Jugendarbeitsschutz.

### 2.4 Das Verwaltungsrecht als Regelung der Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden

Eingriffs- und Leistungsverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Schutzes des Bürgers gegenüber hoheitlichen Eingriffen, insbesondere in Grundrechte (Grundsätze der Verfassung). Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Staat.

Beispiele aus dem Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler

- Verfügung der Ordnungsbehörde auf Stilllegung eines nicht verkehrstauglichen Kraftfahrzeugs,
- Verbot einer Demonstration,
- Ablehnung einer beantragten Ausbildungshilfe nach dem BaföG.

## 3. Methodisch-didaktische Hinweise

Da in der Rechtswissenschaft immer Lebenssachverhalte unter abstrakte Normen subsumiert werden, ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt ein Vorrang der Induktion vor der Deduktion. Auf Anschaulichkeit des Unterrichts ist besonders zu achten. Geeignete Unterrichtsmedien (Tafel, Tageslichtprojektor, Grafiken u.a.) sind zu verwenden.

Ausgehend von der Erörterung eines Einzelfalls werden die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Kenntnisse und Begriffe vermittelt und erarbeitet und, soweit die Lernvoraussetzungen es zulassen, in größere rechtliche Zusammenhänge eingeordnet.

Informationsvermittlung steht wegen der zeitlichen Beschränkung in der rechtskundlichen AG zwar im Vordergrund, jedoch sollten Problemdiskussionen sowie die Erörterung umstrittener Ansichten in Ansätzen mit der Vermittlung von Kenntnissen einhergehen. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, dass bei der Beurteilung von Rechtsfragen Sachlichkeit oberstes Gebot ist.

Die Methode erleichtert den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Miterleben und Mitdenken, sie erlaubt es auch, die Schülerinnen und Schüler an der Erarbeitung des aus ihrem Lebensbereich stammenden Stoffes und der Lösung der Fälle zu beteiligen.

Damit die Schülerinnen und Schüler Rechtsprechung erfahren, sollen sie an einer Hauptverhandlung eines Strafgerichts teilnehmen. Außer einer vorbereitenden Besprechung empfiehlt sich eine Diskussion mit dem Staatsanwalt und dem Verteidiger. Hierfür werden zwei Doppelstunden veranschlagt. In den weiteren zehn Doppelstunden sollen die Bereiche

Strafrecht  
Zivilrecht  
Arbeits- und Sozialrecht und  
Verwaltungsrecht

angemessen berücksichtigt werden.

## Anlage 2

### Anschriften der zuständigen Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg

Landgericht Cottbus Hermann-Löns-Str. 32 03050 Cottbus Tel.: 0355/498 0 Fax: 0355/498 219	Staatsanwaltschaft Cottbus Karl-Liebknecht-Str. 33 03046 Cottbus Tel.: 0355/361 0 Fax: 0355/361 250 (Verwaltung)
Landgericht Frankfurt (Oder) Bachgasse 10 a 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335/366 0 Fax: 0335/366 443	Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) Logenstr. 8 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335/55 48 0 Fax: 0335/55 48 800 (Verwaltung)
Landgericht Neuruppin Heinrich-Rau-Straße 27-30 16816 Neuruppin Tel.: 03391/515 0 Fax: 03391/515 244	Staatsanwaltschaft Neuruppin Heinrich-Rau-Straße 27-30 16816 Neuruppin Tel.: 03391/515 0 Fax: 03391/515 295 (Verwaltung)
Landgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam Tel.: 0331/2886 0 Fax: 0331/2886 197	Staatsanwaltschaft Potsdam Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel.: 0331/8833 0 Fax: 0331/8833 3 00

## II. Nichtamtlicher Teil

### „Schicksale – Dokumentation über das Zwangsarbeiterlager Roederhof in Belzig“

Unter diesem Titel erschien das Buch von Gerhard Dorbritz. Es berichtet über das Außenlager des KZ Ravensbrück in der Zeit des 2. Weltkrieges. Mit Berichten von Zeitzeugen, Fotos, Zeitungsartikeln u.v.m. wird ein kleines Stück deutsche Geschichte aufgearbeitet. Aufgrund des regionalen Bezugs eignet sich dieses Buch als Zusatzliteratur im Geschichtsunterricht des Landes Brandenburg.

Das Buch ist erhältlich bei:

Helga Kästner  
Erich-Weinert-Straße 20  
14806 Belzig  
Tel./Fax.: 033841/8162

### 2. Schreibwettbewerb für Schülerinnen und Schüler 2001/02

Bundesweiter Wettbewerb  
des FiFa-Fiction & Fantasy e.V. München

#### Ziel des Wettbewerbes

Der Wettbewerb will junge noch wenig bekannte deutschsprachige Autoren ermutigen, ihre bisher noch nicht veröffentlichten Werke bekannt zu machen und anregen, neue Werke zu schreiben, die dann im Verlag veröffentlicht werden können. In folgenden Bereichen können Schülerarbeiten eingereicht werden:

- Romane (= längere Erzählungen)
- Kurzgeschichten
- Gedichte und Liedtexte
- Theaterstücke (einschl. Sketche)
- Comics

In den o.g. Bereichen werden Preise vergeben.

#### Durchführung des Wettbewerbes

Der 2. Schreibwettbewerb wird in folgenden Altersstufen durchgeführt:

- Kinder bis 12 Jahre
- Jugendliche von 13 - 17 Jahre
- Erwachsene ab 18 Jahre

**Jury**

Eine Jury unter Leitung des Jugendbuch-Autors Harry Theodor Master bestehend aus jungen Autoren sowie Studentinnen und Studenten der Ludwig-Maximilian-Universität München entscheidet über die Preisvergabe.

**Einsendeschluss:** 1. Mai 2002

Die Arbeiten sind unter Beachtung des Formats, unter Angabe des Geburtsjahres und der Postanschrift der Teilnehmerin/ des Teilnehmers einzusenden an:

per E-Mail: FiFa-Verlag@t-online.de  
als MS-Word-Dateien  
(Bilder bei Comics als JPG-Dateien)

alternativ per Post: als Diskette oder CD-ROM  
(einschl. 3,00 DM bzw. dem entsprechenden Wert in Euro als Rückporto)  
an:

FiFa-Fiction & Fantasy e.V.  
Spalatinstr. 23

81739 München

Weitere Info's unter: 0177-750 29 37

#### 4. bundesweiter Karikaturwettbewerb „Anders - na und?“ 2001/02 des Studienkreises,

**Ziel des Wettbewerbes:**

Der Wettbewerb richtet sich unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Zentralrates der Juden in Deutschland, Paul Spiegel, an alle Schülerinnen und Schüler im Alter von 6 bis 22 Jahre, aber auch an ganze Schulklassen, die sich kritisch mit dem **Thema „Diskriminierung“** unter dem **Motto „Anders - na und?“** auseinandersetzen wollen. Dabei geht es insbesondere um die Auseinandersetzung mit den Gründen für Diskriminierung wie ethnische Herkunft, Religion, Behinderung, Weltanschauung, Rasse, Alter, Geschlecht oder sexuelle Ausrichtung.

**Formen der Darstellung** können sein:

- farbige oder schwarz - weiße Zeichnungen als Karikaturen
- Cartoons
- satirische Kurz-Comics

Das **Format** der Arbeiten darf **DIN A3** nicht überschreiten.

Für die besten Arbeiten werden über **100 Sach- und Geldpreise** ausgelobt.

Eine **Fachjury** aus Künstlern und Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Einrichtungen, die sich mit dem Thema beschäftigen, bewertet die eingesandten Beiträge.

**Einsendeschluss:** 31. März 2002

**Einsendungen an:** Studienkreis,  
Stichwort „Anders - na und?“  
Universitätsstraße 104

44799 Bochum

**Anfragen an:** Tel.: 02 34 / 97 60-1 29 / -1 27  
Fax: 02 34 / 97 60-1 50  
E-Mail: chofeldt@studienkreis.de

weitere **Wettbewerbsinformationen** unter:  
[www.karikaturenwettbewerb.de](http://www.karikaturenwettbewerb.de)

Der Brandenburgische Interessenverband Russischunterricht e. V. lädt zur

#### VI. Russischolympiade des Landes Brandenburg

ein. Ausrichter der Olympiade ist wieder unser Interessenverband. Die Veranstaltung wird vom Pädagogischen Landesinstitut und vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gefördert und unterstützt.

**Ort** Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule  
Ricarda-Huch-Straße 23 - 27  
14480 Potsdam

**Termin** 15.-16.03.2002  
individuelle Anreise am 15.03. bis 11.00 Uhr  
in der Schule  
Abreise am 16.03. nachmittags

**Teilnehmer** Schülerinnen und Schüler mit guten und sehr guten Ergebnissen im Fach Russisch, die sich beispielsweise auf Schul- oder Kreisolympiaden qualifizieren:

- Russisch als 2. bzw. 3. FS:
- 8./10. Klasse - 2. Lernjahr
  - 9./11. Klasse - 3. Lernjahr
  - 10./12. Klasse - 4. Lernjahr
  - 11./13. Klasse - 5. Lernjahr
  - 12. Klasse - 6. Lernjahr
  - 13. Klasse - 7. Lernjahr

Teilnehmer mit slawischem Hintergrund starten in einer gesonderten Gruppe.

Am 15.03. abends findet eine Kulturveranstaltung statt, zu der wir alle Teilnehmer, aber auch Muttersprachler, Theater- und andere Kulturgruppen aufrufen, kulturell Typisches aus russischsprachigen Gebieten vorzustellen. Das können Lied-

und Gedichtvorträge, szenische Darstellungen, Tänze, Instrumentalstücke u. ä. sein.

Die Wettbewerbe finden in zwei Stationen statt. (1. Station: Lesen/Schreiben; 2. Station: Dialogisches Sprechen mit monologischen Passagen) Die Themenbereiche umfassen Angaben zur eigenen Person, Familie, Freizeit, Schule, Freunde usw., ab dem 4. Lernjahr dazu Landeskunde, für das 7. Lernjahr dazu Literatur. Grundlage bilden die Lehrwerke „Dialog“, „Okno“, „Privjet“ und „Dorogi“. Die Starter mit slawischem Hintergrund fertigen im schriftlichen Bereich eine Übersetzung vom Deutschen ins Russische an. Im mündlichen Bereich findet ebenfalls ein russischsprachiges Gespräch statt.

Unterkunft und Verpflegung sind für alle Teilnehmer kostenlos. Die Unterbringung erfolgt voraussichtlich im Pädagogischen Landesinstitut Ludwigsfelde.

Je Teilnehmer wird ein **Startgeld von 5 €** erhoben. (zu entrichten bei der Anmeldung)

Den detaillierten Ablaufplan der Olympiade erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung.

Anmeldungen bitte an folgende Adresse senden:

BIRU e. V  
 Frau Tanja Tietze  
 Straße der Einheit 62  
 14548 Caputh  
 Tel.: 03 32 09 / 7 10 10  
 E-mail: tatietze@rz.uni-potsdam.de

**Anmeldeschluss:** 16.01.2002 (Aus organisatorischen Gründen können spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.)

### Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland

Das **Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)** schreibt folgende Stellen für Schulleiter(innen) an deutschen Schulen im Ausland aus:

#### **Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien**

Besetzungsdatum: 01.03.2003  
 Bewerbungsende: 15.12.2001

Landessprachige Schule  
 mit verstärktem Deutschunterricht  
 Klassenstufen: 1-12  
 Schülerzahl: 714  
 Sekundarabschluss des Landes  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 14 /A15 Verg. Gr. I b / I a BAT - O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache sowie DaF-Erfahrung sind erforderlich.

#### Hinweis:

Ab dem Jahr 2002 gilt der Beurlaubungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 14.02.1996 i. d. F. vom 19.02.2000. Als Altershöchstgrenze gilt ab 2002 für Bewerber und Bewerberinnen die Vollendung des 54. Lebensjahres zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft der Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer Staaten, erwartet. Fragebögen für die Bewerbung können bei der zuständigen Schulbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Referat VI, 50728 Köln oder <http://www.auslandsschulwesen.de> - angefordert werden.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, über das staatliche Schulamt und über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 24 - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden. Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines handschriftlichen Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungs-/Vergütungsgruppen innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebenen Besoldungsgruppen bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppen führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich. Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. **Drittbewerber** werden nicht berücksichtigt.

Der **Verein Goethe-Institut Inter Nationes** zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum **01.09.2002 bis 31.07.2003** mit der Option der Verlängerung

1. **eine(n) Fachberater/in für Deutsch für den Einsatz in Australien (Victoria und Tasmanien)**



Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Melbourne zugeordnet.

**Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Ausarbeitung und Umsetzung von konzeptionellen Vorgaben für den Bereich der Pädagogischen Verbindungsarbeit(PV)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem German Language Consultant am victorianischen Department of Education
- Kontaktarbeit mit Schulleitern, Fremdsprachenkoordinatoren und übergeordneten Institutionen im Sinne einer Festigung und Stärkung von Deutsch als Schulfach
- Mitarbeit bei der Curriculumsentwicklung
- Mitarbeit bei der Erstellung bzw. Auswahl, Didaktisierung und Erprobung von Lehrmaterialien
- Schulbesuche, Planung und Durchführung von Modellunterricht
- Unterstützung von Deutsch lehrenden Institutionen, Verbänden und Organisationen durch Beratung, Koordination, Mitarbeit in Gremien, wie z. B. Abiturkommissionen, Lehrplanberatungsgremien, Qualitätssicherungskommissionen, Ausschüssen des Deutschlehrerverbandes u. a.
- Betreuung und Fortbildung von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten aus Deutschland, sowie die Betreuung von Austauschlehrkräften
- Zusammenarbeit mit dem DL-Verband in Victoria; Pflege und Förderung der Netzwerkstrukturen im DaF-Bereich
- Mitarbeit bei der Pflege und dem Ausbau von Lehrmittelzentren
- Planung von und Mitwirkung bei Werbeveranstaltungen für DaF auf der Grundlage der Regionalen Werbekonzeption.

**Anforderungen:**

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen)
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/von Deutsch als Fremdsprache, sowie im Bereich Curriculum - Entwicklung
- Mehrjährige praktische Erfahrungen im Sekundarbereich
- Erfahrung in der Lehrerfortbildung
- Belastbarkeit und Flexibilität aufgrund von Reisetätigkeit
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie
- Sehr gute Englischkenntnisse.

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

**2. eine (n) Fachberater/in für Deutsch für den Einsatz in Dakar/Senegal (mit Betreuungszuständigkeit für Mali)**

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Dakar zugeordnet.

**Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Umsetzung konzeptioneller Leitlinien für die Spracharbeit in Senegal und Mali
- Zusammenarbeit mit Institutionen des Gastlandes im Bereich der Bildungsplanung, z. B. Beratung des senegalesischen und malischen Erziehungsministeriums bei curricularen Fragen zu Deutsch als Fremdsprache und zum Fremdsprachenunterricht
- Ausbau multiplikativer Strukturen der Deutschlehrerfortbildung
- Qualitätssicherung und -verbesserung des Deutschunterrichts durch bedarfsorientierte Fortbildung
- Beratung des senegalesischen und malischen Erziehungsministeriums bei der Auswahl und Ernennung einheimischer Fachberater
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Pädagogischen Verbindungsarbeit in der frankophonen Subregion (Lehrerfortbildung; Entwicklung von Unterrichtsmaterialien)
- Mitarbeit bei Werbemaßnahmen für DaF.

**Anforderungen:**

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen)
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/von Deutsch als Fremdsprache, sowie im Bereich Curriculum - Entwicklung
- Mehrjährige praktische Erfahrungen im Sekundarbereich
- Erfahrung in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz
- Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie
- Gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hermelink (Tel.: 0 89/1 59 21-4 01 oder E-Mail: [hermelink@goethe.de](mailto:hermelink@goethe.de)) gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 15.01.2002 direkt an das

Goethe-Institut Inter Nationes  
Bereich 61  
Postfach 19 04 19  
80604 München.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 24 - Frau Dr. Thiemann (Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) zu senden.



**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg

---

500

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 13 vom 6. November 2001